

# **BGer 8C 807/2011 vom 17. Januar 2012**

Bundesgericht, 2012-01-17, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_807\\_2011](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_807_2011)

FR: TF 8C 807/2011 du 17 janvier 2012

IT: TF 8C 807/2011 del 17 gennaio 2012

## **Regeste**

Unfallversicherung | Unfallversicherung

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann eine Beschwerde mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen (vgl. BGE 132 II 257 E. 2.5 S. 262; 130 III 136 E. 1.4 S. 140). Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Begründungspflicht der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind. Es ist jedenfalls nicht gehalten, wie eine erstinstanzliche Behörde alle sich stellenden rechtlichen Fragen zu untersuchen, wenn diese vor Bundesgericht nicht mehr vorgetragen werden ( BGE 133 II 249 E. 1.4.1 S. 254).

### **E. 1.2**

Im Beschwerdeverfahren um die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung ist das Bundesgericht nicht an die vorinstanzliche Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gebunden ( Art. 97 Abs. 2 und Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Streitig und zu prüfen ist die Höhe des versicherten Verdienstes zur Bemessung der Rentenleistungen an den Versicherten.

### **E. 3.1**

Nach Art. 15 Abs. 1 UVG werden Renten nach dem versicherten Verdienst bemessen. Als versicherter Verdienst gilt gemäss Art. 15 Abs. 2 UVG für die Bemessung der Taggelder der letzte vor dem Unfall bezogene Lohn, für die Bemessung der Renten der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bezogene Lohn. Als Grundlage für die Bemessung der Renten gilt nach Art. 22 Abs. 4 UVV der innerhalb eines Jahres vor dem Unfall bei einem oder mehreren Arbeitgebern bezogene Lohn, einschliesslich noch nicht ausbezahlter Lohnbestandteile, auf die ein Rechtsanspruch besteht. Dauerte das Arbeitsverhältnis nicht das ganze Jahr, so wird der in dieser Zeit bezogene Lohn auf ein volles Jahr umgerechnet. Bei einer zum Voraus befristeten Beschäftigung bleibt die Umrechnung auf die

vorgesehene Dauer beschränkt.

### **E. 3.2**

Bei der Festsetzung des versicherten Verdienstes zur Bemessung der Renten ist gegebenenfalls das Ausländerrecht mitzuberücksichtigen. Wer ohne Arbeitsbewilligung in der Schweiz erwerbstätig wird und keine Chance auf Erteilung einer solchen hätte, kann sich gegenüber der Unfallversicherung nicht darauf berufen, zivilrechtlich einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen zu haben (vgl. Urteil U 387/01 vom 11. September 2002 E. 2.1.2). An dieser Praxis hat auch das unlängst ergangene Urteil 8C\_312/2010 vom 15. Dezember 2011 nichts geändert; in diesem Urteil wurde die ausländerrechtliche Arbeitsbewilligung ausdrücklich vorbehalten (erwähntes Urteil, E. 7.3 in fine).

### **E. 3.3**

Entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers ist demnach nicht entscheidend, ob er zivilrechtlich mit seiner Arbeitgeberin einen unbefristeten Vertrag abgeschlossen hatte und wie lange er von dieser ohne den Unfall weiterbeschäftigt worden wäre. Ebenfalls ist nicht zu prüfen, wie hoch ohne den Unfall die Wahrscheinlichkeit der Entdeckung seiner illegalen Beschäftigung gewesen wäre. Feststeht vielmehr, dass der Versicherte ohne Arbeitsbewilligung tätig war. Folglich ist der versicherte Verdienst lediglich aufgrund der tatsächlichen Dauer der Arbeitstätigkeit zu bestimmen. Wie die Vorinstanz zutreffend erwogen hat, wären bei einem gegenteiligen Entscheid diejenigen ausländischen Arbeitnehmer, die regelkonform lediglich während der Dauer einer zeitlich beschränkten Arbeitsbewilligung erwerbstätig sind, gegenüber illegal erwerbstätigen Personen benachteiligt.

### **E. 3.4**

Das kantonale Gericht hat festgestellt, der Versicherte sei an seinem ersten Arbeitstag verunfallt. Daraus folgte es, der versicherte Jahresverdienst sei auf Fr. 160.- festzusetzen. Dieser Schluss wird vom Beschwerdeführer nicht in einer Art. 42 Abs. 2 BGG genügenden Art und Weise beanstandet; seine Beschwerde ist deshalb ohne Weiterungen abzuweisen.

### **E. 4**

Dem Ausgang des Verfahrens entsprechend sind die Gerichtskosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.